

## **Merkblatt im Zusammenhang mit der Eintragung von Marken**

Die geltenden Bestimmungen des Markengesetzes verlangen eine tatsächliche Benutzung der Marke für die eingetragenen Waren bzw. Dienstleistungen. Die Benutzung muss spätestens vor Ablauf von fünf Jahren seit der sich aus der Markenurkunde ergebenden Eintragung der Marke erfolgen. Bei fehlender Benutzung kann die Marke nach Ablauf von fünf Jahren seit Eintragung bzw. bei späterer Nichtbenutzung über einen ununterbrochenen Zeitraum von fünf Jahren auf Antrag Dritter gelöscht bzw. nicht erfolgreich in Widerspruchs- oder Verletzungsverfahren geltend gemacht werden. Bitte kennzeichnen Sie die eingetragene Marke mit dem ®.

Mit der Eintragung der Marke in die Rolle des Deutschen Patentamts ist das Risiko einer Kollision mit Kennzeichnungsrechten Dritter bei Benutzung der Marke geringer geworden, weil Inhaber älterer Marken überwiegend von der Möglichkeit Gebrauch machen, Widerspruch zu erheben. Gleichwohl ist nicht auszuschließen, dass ältere verwechslungsfähige Marken- oder Firmenrechte Dritter existieren, die der Benutzung der Marke entgegenstehen können. In Bezug auf etwa kollidierende ältere Marken empfehlen wir nochmals die Durchführung einer gründlichen Recherche (Ähnlichkeitsprüfung), soweit diese nicht bereits bei Einreichung der Markenmeldung durchgeführt wurde.

Die jetzt eingetragene Marke hat lediglich Geltung im Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Wenn Sie an einem Schutz im Ausland interessiert sind, müssen gesonderte Anmeldungen in den betreffenden Ländern getätigt werden. In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals ausdrücklich auf die Möglichkeit einer Internationalen Registrierung („IR-Marke“) oder einer EU-Marke (Geltung in allen derzeitigen und zukünftigen EU-Staaten) aufmerksam machen.

Schließlich möchten wir erneut die Einrichtung einer Kollisionsüberwachung für die eingetragene Marke empfehlen, soweit dies nicht bereits geschehen ist. Das Deutsche Patentamt gibt dem Inhaber einer Marke nämlich keinerlei Hinweise, wenn eine verwechslungsfähige oder gar identische Marke für gleiche oder ähnliche Waren bzw. Dienstleistungen von einem Dritten angemeldet wird. Der Inhaber der älteren Marke ist vielmehr gehalten, das vom Deutschen Patentamt herausgegebene Markenblatt fortlaufend in Bezug auf kollidierende Neuanmeldungen zu überwachen und ggf. Widerspruch einzulegen. Dieses Rechtsmittel ist erforderlich, wenn die eigene Marke gegen Verwässerung durch jüngere Neueintragungen geschützt werden soll.

Wenn zu den vorstehenden Themen noch weitere Auskünfte erforderlich sind, möchten wir Sie bitten, sich mit uns in Verbindung zu setzen.